ABI. 8/15

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Erweiterung des Fächerkanons für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen hier: Islamische Religion

Erlass vom 3. Juli 2015 Z.4 – 931.000.910 – 00146 – Gült, Verz, Nr. 7014

Aufgrund des Bedarfes und der Ausweitung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts in den weiterführenden Schulen und der Einrichtung des Studiengangs für das Lehramt an Haupt- und Realschulen wird der Fächerkanon nach § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011 um das Fach

Islamische Religion

erweitert.

Praxissemester Goethe-Universität Frankfurt am Main

Erlass vom 13. Juli 2015 LA – 991.000.000 – 00011 –

Praxissemester für Lehramtsstudierende L3 in Frankfurt am Main

Die zuständigen Vertreter der lehrerausbildenden Hochschule Goethe-Universität haben sich auf folgende Zeiträume im Wintersemester 2016/17 und im Sommersemester 2017 für die Praxissemesterdurchgänge verständigt:

- 15. September 2016 bis 27. Januar 2017
- 27. Februar 2017 bis 23. Juni 2017.

Mit der Veröffentlichung gelten die Zeiträume als genehmigt.

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Erlass vom 14, Juli 2015 Z.1 SC – 050.001.001 – 00138 -Gült, Verz, Nr. 7200

Aufgrund des § 46 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBI. S. 57) werden hiermit die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums bekanntgegeben.

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

- 1. Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung
- 1.1 Nach Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 134 HV richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, die Leistungen der Beamtinnen und Beamten leistungsgerecht abgestuft und untereinander vergleichbar zu bewerten um ein Bild über ihre Befähigung zu gewinnen. Dienstliche Beurteilungen sind somit wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen.

Die Beurteilungen sollen ein zutreffendes Bild der Eignung, Befähigung und Leistung der Beurteilten ergeben. Von großer Bedeutung ist hierbei, dass von allen Beurteilerinnen und Beurteilern ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab angelegt und die Breite der Beurteilungsmöglichkeiten ausgeschöpft wird. Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie frei von sachfremden Erwägungen, objektiv und unvoreingenommen erstellt werden.

- 1.2 Die wahrheitsgetreue, gleichmäßige, differenzierte und gerechte Beurteilung ist Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Beurteilungen untereinander. Sie erfordert von den Beurteilenden ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen und Gewissenhaftigkeit.
- 1.3 Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung der Beurteilten in Bezug auf ihr Amt und im Vergleich zu anderen Beamtinnen und Beamten objektiv darstellen. Nach einer Beförderung ist daher Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Beamtin oder einem Beamten des neuen Amts zu fordernde höhere Leistungsniveau.
- 1.4 Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten sind die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung (Teilhaberichtlinien, vgl. Anlage 4) sowie die für den Schulbereich geltende Integrationsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Schwerbehindertenvertretung ist über bevorstehende dienstliche Beurteilungen von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten zu informieren.

2. Anwendungsbereich

Diese Beurteilungsrichtlinien gelten für die Beamtinnen und Beamten im Dienst als Lehrkraft an öffentlichen Schulen i.S.d. § 86 Abs. Satz 1 Hessisches Schulgesetz – einschließlich des Dienstes in der Schulleitung – sowie als hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder an Studienseminaren im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums.

Diese Richtlinien finden auf Beamtinnen und Beamte auf Widerruf keine sowie auf tarifbeschäftigte Lehrkräfte entsprechende Anwendung.

3. Anlass der Beurteilung

Eine dienstliche Beurteilung der Lehrkraft erfolgt nur aus besonderem Anlass. Sie ist insbesondere vorzunehmen:

- 3.1 während der laufbahnrechtlichen Probezeit zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 9 HLVO, (vgl. Ziffer 5.8)
- 3.2 bei einer Bewerbung auf eine ausgeschriebene Beförderungs- oder Funktionsstelle
- 3.3 bei einer Bewerbung für eine Tätigkeit im Auslandsschuldienst (siehe Erlass v. 16. Mai 2008, ABl. S. 207),

- 3.4 vor einer Verwendung im Hochschuldienst,
- 3.5 auf Antrag der Lehrkraft
 - vor Beginn der Mutterschutzfrist/Antritt einer Elternzeit.
 - vor Antritt eines Urlaubs nach den §§ 64, 65 HBG oder
 - vor einer vorübergehenden, länger als ein Jahr andauernden Abwesenheit.
- 3.6 auf Antrag der Lehrkraft
 - vor einer Versetzung aus dienstlichen Gründen,
 - vor einer Abordnung von mehr als sechs Monaten oder
 - wenn seit der letzten Beurteilung im innegehabten Amt mindestens drei Jahre vergangen sind.

4. Zuständigkeit für die Beurteilung

4.1 Die Beurteilung wird durch Erst- und Zweitbeurteilende vorgenommen (vgl. § 41 Abs. I HLVO).

Die Zweitbeurteilenden erstellen auf der Grundlage der Erstbeurteilung eine Zweitbeurteilung, aus der sich das abschließende Gesamturteil ergibt. Ein Abweichen von der Erstbeurteilung kommt insbesondere zur Durchsetzung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und damit einhergehend zur Erreichung einer Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse in Betracht. Gleiches gilt für den Fall, wenn die Zweitbeurteilerin/der Zweitbeurteiler aufgrund eigener Wahrnehmungen und Eindrücke oder verifizierbarer indirekter Erkenntnisquellen im Einzelfall selbst zu einer anderen Einschätzung der zu beurteilenden Person in der Lage ist. Das Unterschriftsdatum der Zweitbeurteilerin/des Zweitbeurteilers gilt als Datum der dienstlichen Beurteilung.

- 4.2 Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler für Lehrkräfte ist die Schulleiterin/der Schulleiter (vgl. § 16 Nr. 8 DO). Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin/den zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten.
- 4.3 Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler für die Schulleiterinnen und Schulleiter ist die zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin/der zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamte. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Leiterin/den Leiter des Staatlichen Schulamtes.

- 4.4 Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler für <u>hauptamtliche</u> <u>Ausbilderinnen und Ausbilder</u> ist die Leiterin/der Leiter des Studienseminars. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die zuständige Abteilungsleiterin/den zuständigen Abteilungsleiter der Hessischen Lehrkräfteakademie (LA).
- 4.5 Zur Herstellung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe können zwischen Erst- und Zweitbeurteilern sog. Beurteilungsbesprechungen durchgeführt werden.
- 4.6 Wechselt im Beurteilungszeitraum die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler, hat die/der bisher zuständige Erstbeurteilende auf Anforderung der/des nunmehr zuständigen Erstbeurteilenden einen Beurteilungsbeitrag abzugeben.
- 4.7 Ist eine Lehrkraft an mehreren Schulen/Dienststellen tätig, so ist für die Beurteilung weiterhin die Leiterin oder der Leiter der Stammdienststelle zuständig. Die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler an der Schule/Dienststelle, die nicht Stammdienststelle ist, leistet einen Beurteilungsbeitrag.
- 4.8 Bei einer Abordnung der zu Beurteilenden mit vollem Stellenumfang über eine Dauer von mindestens einem Jahr innerhalb des Geschäftsbereichs des Hessischen Kultusministeriums erfolgt die Beurteilung nach den bei der aufnehmenden Dienststelle geltenden Regelungen.
- 4.9 Beurteilungsbeiträge werden gesondert erstellt, ohne vorherige Bekanntgabe oder Erörterung mit den zu Beurteilenden an die zuständige Erstbeurteilerin/den zuständigen Erstbeurteiler weitergeleitet und müssen von der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteilenden bei der Erstellung der Gesamtbeurteilung angemessen berücksichtigt werden.
- 5. Kriterien, Form und Verfahren der Beurteilung
- 5.1 Für die Beurteilung ist das als Anlage 1 beigefügte Muster unter Beachtung der Erläuterungen zu den Beurteilungsmerkmalen (Anlage 2) zu verwenden.

Der Beurteilung ist grundsätzlich ein Beurteilungszeitraum von drei Jahren, rückwirkend gerechnet vom Tag der Erstellung der Beurteilung an, zugrunde zu legen.

Die Beurteilung hat die innerhalb des gesamten Beurteilungszeitraums, einschließlich etwaiger Abordnungszeiträume, für die ein gesonderter Beurteilungsbeitrag einzuholen ist, gezeigten Leistungen und Fähigkeiten der Lehrkraft lückenlos zu erfassen.

5.2 Beschreibung des Tätigkeitsgebiets (vgl. Ziffer III der Anlage 1)

Den Beurteilungen ist eine detaillierte Beschreibung der von der oder dem Beurteilten im Beurteilungszeitraum ausgeübten wichtigen Tätigkeiten voranzustellen, die dem Arbeitsplatz das Gepräge geben. Hierzu wird empfohlen als Vorbereitung eine Aufstellung von den zu Beurteilenden anzufordern.

Ferner sollte den zu Beurteilenden Gelegenheit gegeben werden, ihre Beurteilung möglicherweise beeinflussende Aspekte mitzuteilen.

5.3 Bericht über den Unterrichtsbesuch (vgl. Ziffer IV. der Anlage 1)

Erstbeurteilende Schulleiterinnen und Schulleiter können bei Unterrichtsbesuchen eine fachkundige Lehrkraft hinzuziehen. Gleiches gilt für die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare.

Der Bericht über den Unterrichtsbesuch ist in freier Wortwahl zu verfassen. Ihm ist der Tag des Besuchs, die besuchte Schulform, Klasse, Fach sowie Thema der Stunde voranzustellen. Er hat insbesondere Aussagen zu Planung, Durchführung und Reflektion des Unterrichts zu enthalten.

Der Unterrichtsbesuch hat im Regelfall in einem von der Lehrkraft studierten Fach stattzufinden; hiervon darf nur mit Zustimmung der Lehrkraft abgewichen werden.

Eine gesonderte Bewertung in Punkten hat für den Unterrichtsbesuch nicht zu erfolgen, diese hat in die Leistungsbeurteilung einzufließen.

5.4 Beurteilungsmerkmale

Die Beurteilungen haben sich auf die Beurteilungsmerkmale der Anlage 1 zu erstrecken, die in den Unterpunkten der Anlage 2 exemplarisch erläutert werden, wobei die Reihenfolge derselben keine Rangfolge darstellt. Die Bewertung der einzelnen Merkmale orientiert sich an den Leistungen und Befähigungen von Beamtinnen und Beamten, die im Allgemeinen den Anforderungen des Amtes entsprechen. Hierbei ist § 10 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz zu beachten.

Zunächst ist jedes Einzelmerkmal in verbalisierter Form zu bewerten; soweit diese Bewertung nicht als fakultativ gekennzeichnet ist. Im Anschluss daran hat jeweils eine Bewertung in Punkten zu erfolgen.

Der Bewertungsmaßstab umfasst insgesamt sieben Bewertungsstufen mit insgesamt 13 Punkten. Es darf nur eine Punktzahl vergeben werden. Zwischenbewertungen sind nicht zulässig.

Zu Beurteilende, die die Anforderungen voll erfüllen, erhalten die Punktzahl 7.

Eine Beurteilung in den Stufen I und VII erfordert eine detaillierte Begründung.

Stufe		Gesamtpunkte (bitte ankreuzen)
VII	Die Anforderungen werden in besonderem Maße übertroffen	13
VΙ	Die Anforderungen werden erheblich übertroffen	12
V	Die Anforderungen werden übertroffen	10 9
ΙV	Die Anforderungen werden voll erfüllt	8 7 6
Ш	Die Anforderungen werden überwiegend erfüllt	5 4
П	Die Anforderungen werden im allgemeinen noch erfüllt	3 2
Ι	Die Anforderungen werden nicht erfüllt	1

Die in der Anlage 1 enthaltenen zusätzlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale für Lehrkräfte mit Führungsaufgaben oder Ausbilderinnen und Ausbilder sind nur bei Beurteilung der entsprechenden Personengruppe auszufüllen.

Als Lehrkräfte mit Führungsaufgaben im Sinne dieser Richtlinie gelten solche Personen, die eine Funktionsstelle innehaben oder denen ansonsten aufgrund der schulischen Geschäftsverteilung Führungsaufgaben obliegen, vgl. § 87 Abs. 1 HSchG in der jeweils geltenden Fassung.

Die zusätzlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale sind jeweils nur dann zu bewerten, wenn aufgrund der konkret wahrzunehmenden Aufgaben Aussagen hierzu möglich sind.

5.5 Ergänzende Bemerkungen (vgl. Ziffer VI. der Anlage 1)

Besonderheiten, die bei den einzelnen Merkmalen keine Berücksichtigung gefunden haben, für das Gesamturteil aber eine Rolle spielen, können hier im Einzelnen dargelegt werden (z. B. Spezialkenntnisse, Bewährung bei Sonderaufträgen und bei Verwendung als Vertretung in höherwertigen Stellen, Mitarbeit in Projektgruppen, besondere Begabungen auf künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet sowie ehrenamtliche Tätigkeit, sofern sie eine dienstliche Relevanz besitzen).

5.6 Gesamturteil (vgl. Ziffer VII. der Anlage 1)

Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. Dieses enthält die abschließende Würdigung bezüglich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der oder des Beurteilten unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Umfangs ihres oder seines Aufgabengebiets.

Es gilt der unter Ziffer 5.4 festgelegte siebenstufige Bewertungsmaßstab in Punkten.

Das Gesamturteil ist keine rein schematische oder gar mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen. Dennoch muss das Gesamtergebnis zu den bisherigen Ausführungen stimmig sein und von den Einzelbewertungen getragen werden. Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind darzulegen.

Förderungs- und/oder Verwendungsvorschläge können nach dem Gesamturteil in die dienstliche Beurteilung aufgenommen werden, soweit hierfür Anlass besteht. Diese Aussagen haben keine Auswirkungen auf das Gesamturteil. Die für das Gesamturteil zu vergebende Punktzahl bewertet allein die Tätigkeit im bisher ausgeübten Amt.

5.7 Bestätigungsbeurteilung

Grundsätzlich ist für jede Beamtin und jeden Beamten eine vollständige Beurteilung abzugeben. Für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb der letzten achtzehn Monate aus besonderem Anlass beurteilt wurden, kann eine Bestätigungsbeurteilung erfolgen, sofern die Beamtin oder der Beamte seit der letzten Beurteilung nicht befördert worden ist, dieselbe Tätigkeit ausübt und sich bei den Einzelbeurteilungen und dem Gesamturteil nichts geändert hat.

Für die Bestätigungsbeurteilung ist das als Anlage 3 beigefügte Muster zu verwenden.

5.8 Sowohl der nach § 9 Abs. 1 Satz 4 HLVO zu erstellende Zwischenbericht während des Beamtenverhältnisses auf Probe als auch der Abschlussbericht nach § 9 Abs. 1 Satz 5 HLVO sind in Gestalt einer dienstlichen Beurteilung gemäß Anlage 1 zu fertigen.

Eine vollumfängliche Bewährung i.S.d. § 20 Abs. 2 HBG liegt nur dann vor, wenn im abschließenden Gesamturteil des Abschlussberichts mindestens die Bewertungsstufe IV erreicht wird.

Die Feststellung der Bewährung obliegt sodann allein der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. 5.9 Mitglieder der Personalvertretungen und Beauftragte der Gewerkschaften nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz, Schwerbehindertenvertretungen und Frauenbeauftragte dürfen wegen ihrer Tätigkeit durch Beurteilungen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die entsprechende Tätigkeit kann auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen werden, sie ist jedoch nicht Gegenstand der Leistungs- und Befähigungsbeurteilung.

6. Eröffnung und Verwahrung der Beurteilung

- 6.1 Die Beurteilung ist der oder dem Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte in ihrem vollen Wortlaut nach der Zweitbeurteilung durch die Erstbeurteilerin/den Erstbeurteiler zu eröffnen.
- 6.2 Die Beurteilung ist auf Wunsch mit der/dem Beurteilten zu besprechen. Das Gespräch wird seitens der Dienststelle in der Regel von der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler, auf Wunsch der Beurteilten/des Beurteilten auch von der Zweitbeurteilerin/dem Zweitbeurteiler geführt.
- 6.3 Der oder dem Beurteilten ist eine Kopie der Beurteilung auszuhändigen. Die oder der Beurteilte bestätigt durch ihre/seine Unterschrift die Eröffnung der Beurteilung. Wird die Unterschrift verweigert, ist die Eröffnung durch die Erstbeurteilende/den Erstbeurteilenden unter Angabe von Ort und Zeit durch ihre/seine Unterschrift zu vermerken.

Die dienstliche Beurteilung ist einschließlich ihres Eröffnungsvermerks zur Personalakte zu nehmen.

- 6.4 Einwendungen gegen die Beurteilung, die weder während der Eröffnung noch in dem Beurteilungsgespräch ausgeräumt werden können, müssen schriftlich erfolgen. Die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler gibt die Einwendungen mit einer Stellungnahme versehen an die Zweitbeurteilerin/den Zweitbeurteiler weiter, die/der die Einwendungen abschließend bewertet. Über das Ergebnis der Überprüfung der Einwendungen ist die/der Beurteilte schriftlich zu informieren. Einwendungen und das Ergebnis der Überprüfung werden neben der Beurteilung ebenfalls zur Personalakte genommen. Schriftliche Einwendungen sollen spätestens zwei Wochen nach dem Beurteilungsgespräch erhoben werden.
- 6.5 Bei der Abfassung der Beurteilung sowie ihrer verfahrensmäßigen Behandlung ist auf besondere Vertraulichkeit zu achten.

Nach Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakte sind Entwürfe und Notizen sowie Beurteilungsbeiträge zu vernichten. Die sich hierauf beziehenden Dateien sind zu löschen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2015 in Kraft.

verwaitung	gsvorschriften 379
Dienststelle	Anlage 1 Vertraulich behandeln!
	OUE DEUDEEULING
DIENSTLI	CHE BEURTEILUNG
Anlass der Beurteilung	
Pourfoilungezoitroum	Tog Monet John big Tog Monet John
Beurteilungszeitraum	Tag.Monat.Jahr bis Tag.Monat.Jahr
I. Angaben zur Person:	
Name, Vorname	
Geburtstag	
Dienst/Amtsbezeichnung	
Name der Schule	
Schulform	
Anschrift der Dienststelle	
Schwerbehinderung	□ nein □ schwerbehindert□ □ gleichgestellt □ Die Schwerbehindertenvertretung wurde informiert. □ Die Schwerbehindertenvertretung nahm am Verfahren teil. □ nein □ ja
II. Beruflicher Werdegang	
Lehrämter/Diplomprüfungen	
Studienfächer	
1. Staatsprüfung (Datum und Note)	
2. Staatsprüfung (Datum und Note)	
Zusatzprüfung (Datum und Note)	
Zeitraum Vorbereitungsdienst als Beamtin/ Beamter auf Widerruf	

Datum Ernennung zur Beamtin/ zum Beamten auf Probe

Datum Ernennung zur Beamtin / zum Beamten auf Lebenszeit

Dienstorte und Zeiten (inkl. Angestellten-und Vertretungsverträge)

Weitere Ernennungen

Erziehungsurlaub/Elternzeiten

Sonstige Beurlaubungen

Nebentätigkeit

Sonstige berufliche Tätigkeiten bzw. Ausbildungen	
Erwerb von Zusatzqualifikationen (auch aus Erziehungszeiten)	

III. Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum einschließlich Unterbrechungen

(Wichtige Tätigkeiten, die dem Arbeitsplatz das Gepräge geben)

1. Unterrichtlicher Einsatz

Einsatz in Jahrgangsstufen	□ in allen Jahrgangsstufen □ überwiegend in den Jahrgangsstufen
Einsatz in Fächer/ ggf. Lernbereiche (ggf. mit Angabe eines Schwerpunktes)	
Einsatz in Bildungsgang/ ggf. Schulzweig (ggf. mit Angabe eines Schwerpunktes)	

<u>2. Übernahme schulischer oder im schulischen Interesse liegender Ämter und Aufgaben</u>

Zeitraum	Art der Tätigkeit

IV. Bericht über einen zeitnahen Unterrichtsbesuch, vgl. Ziff. 5.3 d. Richtlinien

V. Leistungs- und Befähigungsbeurteilung

V.1 Leistungsbeurteilung

Anforderungsstufe	VII	VI	٧	IV	III	l l	l
Punktzahl	13	12 11	10 9	8 7 6	5 4	3 2	1
Unterrichten							
verbalisierte Bewertung:							
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenz (unterrichtsrelevante Inhalte, handlungs-, problem- und schülerorientierter Unterricht)							
Fachmethodische Kompetenz (sach-, situations- und adressatengerechte Lehr- und Lernformen)							
Medienkompetenz (sachgerechte Einbeziehung von Medien in den Unterricht)							
Diagnostizieren, Fördern und Beurteilen							
	ľ		1			ĭ i	
Diagnose- und Reflexionsfähigkeit (Berücksichtigung von Lernständen und - prozessen im Unterricht)							
Förderkompetenz (Einsatz individueller Fördermaßnahmen im Unterricht)							
Beurteilungsfählgkeit (sach-, adressaten- und maßstabsgerechte Bewertungen im Unterricht)							
Erziehen, Beraten und Betreuen	V. S.						
verbalisierte Bewertung:	1		1		1	T 1	
Beratungskompetenz (Beratung und Unterstützung von Schülerin- nen und Schülern bei der Persönlichkeitsent- wicklung)							
Erziehungskompetenz (Förderung eines auf Achtung und Respekt beruhenden Umgangs miteinander)							
Elternarbeit (Unterstützung, Initiierung und Förderung von Elternarbeit)							

Schule mitgestalten und entwi- ckeln	NEW Section													
verbalisierte Bewertung:														
Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Schule (sofern Aussagen hierzu möglich)														
Mitarbeit bei der Umsetzung schulischer Vorhaben und Projekte (sofern Aussagen hierzu möglich)														
Mitarbeit bei der schulinternen Lehreraus- und -fortbildung (sofern Aussagen hierzu möglich)														
Zusätzliche Leistungs- und Befähi (Die einzelnen Merkmale sind jeweils nur ausfüllen, wenn auf	gunç grund de	SM (erkı	ma	le fü	r Lel	nrkrá ufgaber	äfte n	nit Fü gen hierzu	hrunç ı möglich	gsau	fgab	ən	
Anforderungsstufe	VII		VI			V	T	IV		7	111	Γ	ll .	
Punktzahl	13	12	1	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Personalverantwortung														
verbalisierte Bewertung:	4553444		+50.500	199941	14,547151115					500000000				
Zusammenarbeit												I		
(Fähigkeit und Bereitschaft, Teamarbeit zu leisten, zu informieren, zu beraten und Erfah- rungen auszutauschen)														
Personalverantwortung und Mitarbeiter- förderung (Art und Weise des rollengerechten Um- gangs mit Kolleginnen und Kollegen sowie- deren Förderung zur beruflichen Weiterent- wicklung)									***************************************					
Delegationskompetenz (Fähigkeit, Aufgaben und Zuständigkeiten für alle Beteiligten transparent festzulegen)														
Systemverantwortung														
verbalisierte Bewertung:											AU 15			
Konzeptionelles Denken und strategische Kompetenz (Fähigkeit, von sich aus tätig zu werden; Fähigkeit zu vorausschauender und planvol- ler Aufgabenerledigung)														
Systemgestaltung und -steuerung (Fähigkeit, die Schule als Ganzes kontinuier- lich weiterzuentwickeln)														:"
Budgetkompetenz (Fähigkeit zur Planung in haushalterischen Fragen)														
Verwaltungs- und schulrechtliche Kennt- nisse (Fähigkeit, die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten und situationsangemessen anzuwenden)									· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					

Zusätzliche Leistungs- und Befähig (Die einzelnen Merkmale sind jewells nur ausfüllen, wenn aufg	gung: Jrund der	smerkma konkret wahrzu	le für Aus nehmenden Au	bilderinn gaben Aussage	ən un Thierzur	d Ausbild nöglich sind.)	ler	
Anforderungsstufe	VII	٧١	V	IV		III	II	1
Punktzahl	13	12 11	10 9	8 7	6	5 4	3 2	1
Ausbilden								
verbalisierte Bewertung:								
Fachwissenschaftliche und fachdidakti- sche Kompetenz (ausbildungsrelevante Kompetenz bzgl. einer problem- und theorieorientierten sowie auf unterrichtspraktische Umsetzung zielende Modulgestaltung)							Money to the second sec	
Fachmethodische Kompetenz (ausbildungsrelevante erwachsenenpädago- gische, individualisierende und kooperative Lehr- und Lernformen; Kompetenz in Hin- blick auf eine doppelte Vermittlungspraxis)								
Medienkompetenz (sachgerechte Einbeziehung von Medien in die Ausbildung)							:	
Diagnostizieren, Fördern und Beurteilen								
Diagnosekompetenz (Anknüpfen an Ausbildungsstände und Gestaltung von individuellen Lemprozessen in den Modulsitzungen)								
Förderkompetenz (Einsatz von differenzierenden Ausbildungs- aufgaben sowie Aufgaben zur individuellen Weiterentwicklung und Kompensation von Ausbildungsrückständen)								
Beurteilungsfähigkeit (transparente, sach-, adressaten- und maß- stabsgerechte Bewertungen sowie sach- und adressatengerechtes, wertschätzendes Feedback)							:	
Erziehen, Beraten und Betreuen								
verbalisierte Bewertung: Beratungskompetenz (Beratung von LiV bzgl. ihrer fachlichen und pädagogischen Entwicklung auf der Grundlage von kriterienorientierter, transparenter und wertschätzender Rückmeldung)								
Gendersensibilität (Kultur- und gendersensible Unterstützung von LiV bei ihrer professionellen Persönlich- keitsentwicklung auf der Basis einer potenzi- alorientierten Grundhaltung)								

Förderkompetenz (Förderung und Unterstützung der LiV in Hinblick auf ihre schulischen Aufgaben)							
Seminarentwicklung							
verbalisierte Bewertung:							
Konzeptionelles Denken und strategische Kompetenz (Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Qualität der Ausbildung) (sofern Aussagen hierzu möglich)							
Zusammenarbeit (Mitarbeit bei der Umsetzung des Arbeitspro- gramms des Studienseminars sowie Mitarbeit bei der Fortbildung von Mentorinnen und Mentoren) (sofern Aussagen hierzu möglich)							
Soziales Verhalten (Art und Weise des Umgangs mit Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten)							

V.2. Befähigungsbeurteilung

Anforderungsstufe	VII	١	√I		V		١V			11		11	1
Punktzahl	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Selbstkompetenz													
verbalisierte Bewertung:			•					•					
Innovationsfähigkeit und Initiative (Fähigkeit, von sich aus tätig zu werden und sich mit seinen Aufgaben auseinanderzusetzen)					***************************************								
Planungs- und Organisationsfähigkeit (Fähigkeit zu vorausschauender und planvoller Aufgabenerledigung)													
Zuverlässigkeit (Fähigkeit, übernommene Aufgaben zu erfüllen)													
Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein (Fähigkeit, sich über die Tragweite einer Ent- scheidung bewusst zu sein; Bereitschaft, Verant- wortung zu übernehmen)													
Belastbarkeit (Ausdauer und Energie, mit denen auftretende Schwierigkeiten situationsangemessen bewältigt werden)													
Soziale Kompetenz													
verbalisierte Bewertung:													
Dialog- und Kommunikationsfähigkeit (Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken klar und verständlich auf die Empfänger abgestellt zu formulieren und zu kommunizieren)													
Zusammenarbeit* (Fähigkeit und Bereitschaft, Teamarbeit zu leisten, zu informieren, zu beraten und Erfahrungen aus- zutauschen)													
Motivationsfähigkeit (Fähigkeit, durch Einfühlungsvermögen gegen- über Schülerinnen und Schülern Ziele zu errei- chen und getroffene Entscheidungen zu vertreten)		AMERICA PARTICIPATA A A A A A A A A A A A A A A A A A A			Andrea and Jumps pages and appropriate to the control of the contr								
Genderkompetenz (Fähigkeit, Geschlechterdifferenzen wahrzuneh- men und danach zu handeln)													
Interkulturelle Kompetenz (Fähigkeit, kulturelle Differenzen wahrzunehmen und danach zu handeln)													
Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit (Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerich- tig zu durchdenken und zu einem begründeten Urteil zu kommen)													
Konfliktfähigkeit (Fähigkeit, Auseinandersetzungen aufzunehmen, offen und sachlich anzuprechen und konstruktiv zu bewältigen)													
Soziales Verhalten* (Art und Weise des Umgangs mit Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten, Schülerinnen und Schü- lern, Eltern)													

VI. Ergänzende Bemerkungen

VII. Gesamturteil

Bewertungsstufen zum Gesamturteil:

(Die Bewertungsstufen I und VII sind besonders zu begründen. Zwischenbewertungen sind nicht zulässig!)

Stufe		Gesamtpunkte (bitte ankreuzen)
VII	Die Anforderungen werden in besonderem Maße übertroffen	13
VI	Die Anforderungen werden erhablieb übertreffen	12
V I	Die Anforderungen werden erheblich übertroffen	11
V	Dio Anfordarungan Warden (ibertraffen	10
V	Die Anforderungen werden übertroffen	9
		8
IV	Die Anforderungen werden voll erfüllt	7
		6
[[]	Die Anforderungen werden überwiegend erfüllt	5
111	Die Anforderungen werden überwiegend erfüllt	4
li .	Die Anforderungen werden im allgemeinen noch er-	3
	füllt	2
1	Die Anforderungen werden nicht erfüllt	1

emerkungen zum Gesamturteil in freier Wortwahl				
Datum	Unterschrift des/der Erstbeurteilenden; Amtsbe- zeichnung			

Zweitbeurteilung	
Datum	Unterschrift des/der Zweitbeurteilenden; Amtsbezeichnung
on der Beurteilung Kenntnis genommen	
Datum	l Interschrift

Anlage 2

Beurteilungsmerkmale für Lehrkräfte

Die nachfolgenden erläuternden Unterpunkte zu den jeweiligen Beurteilungsmerkmalen sind nicht schematisch zu begreifen, sondern geben exemplarisch ein Spektrum unterschiedlicher Tätigkeiten im Schulbereich wieder.

1. Leistungsmerkmale

Die folgenden Leistungsmerkmale gelten für Personen, die über ein Lehramt verfügen und an einer Schule selbstständig Unterricht erteilen. Dies betrifft insbesondere Lehrkräfte (einschl. Fachlehrerinnen und Fachlehrer), hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder sowie alle Schulleitungsmitglieder.

Unterrichten

heißt, Unterricht orientiert an Standards fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren, das Lernen von Schülerinnen und Schülern durch die Gestaltung von Lernsituationen zu unterstützen, Schülerinnen und Schüler zu motivieren, sie dazu befähigen, Zusammenhänge herzustellen, Gelerntes zu nutzen und selbstbestimmtes Lernen und Arbeiten zu fördern.

Die Person

verknüpft	fachwissensch	naftliche	und	-didaktische	Argumente,	plant,	gestaltet
Unterricht	und reflektiert	Unterrich	it unc	l Unterrichtse	rfolg,		

- □ überprüft die Qualität des eigenen Lehrens, zieht Folgerungen für die weitere Planung und nutzt Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit,
- gestaltet Lehr- und Lernprozesse in kritischer Reflektion wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten und evaluiert diese Prozesse,
- vermittelt und f\u00f6rdert unterschiedliche Lern- und Arbeitsstrategien zur F\u00f6rderung des selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lernens und Arbeitens der Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler.
- wählt Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen anforderungsund situationsgerecht aus,
- □ integriert moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektiert den eigenen Medieneinsatz.

Diagnostizieren, Fördern und Beurteilen

heißt, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen, sie zu fördern und sie sowie ihre Eltern gezielt zu beraten.

Die Person

☐ erkennt individuelle Lernausgangslagen, Entwicklungsstände, Lernpotenziale,

	Lernhindernisse und Lernfortschritte und setzt spezielle Fördermöglichkeiten ein,
	stimmt individuelle Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab,
	konzipiert Aufgabenstellungen kriteriengerecht und formuliert sie adressatenge- recht,
	verständigt sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen und wendet Bewertungsmodelle und -maßstäbe fach- und situationsgerecht an,
	begründet Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigt Perspektiven für das weitere Lernen auf,
	unterscheidet Beurteilungs- und Beratungsfunktion und setzt unterschiedliche
	Beratungsformen situationsgerecht ein, kooperiert mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung und
	Empfehlung, kooperiert mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangebo-
	ten,
-	zeigt durch eine regelmäßige Beratung über die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten (Beachtung von Übergängen, Eingangsvoraussetzungen, Abschlüssen und einzuhaltenden Fristen) unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklung den Schülerinnen und Schülern Entwicklungsperspektiven auf.

Erziehen, Beraten und Betreuen

etc.) und fördert Rückmeldungen,

heißt, die jeweiligen sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu kennen, Einfluss auf deren individuelle Entwicklung zu nehmen, selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen, Werte und Normen im Sinne des Grundgesetzes zu vermitteln und entsprechend diesen zu handeln sowie Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht zu finden.

	rmitteln und entsprechend diesen zu handeln sowie Lösungsansätze für hwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht zu finden.
Di	e Person
	gibt Sicherheit durch eigene Rollenklarheit, Eindeutigkeit, Einschätzbarkeit und Transparenz,
	setzt pädagogisch sinnvolle Grenzen, achtet auf deren Einhaltung, erarbeitet mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und setzt sie um,
	gewährt Schülerinnen und Schülern individuelle Unterstützung und steht als Ansprechpartner zur Verfügung, um sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stabilisieren und zu fördern,
	nimmt Sicht- und Erlebensweisen sowie kulturelle und soziale Vielfalt unter- schiedlicher Schülerinnen und Schüler wahr, beachtet diese und fördert bei an- deren Verständnis dafür,
	verfügt über Fähigkeiten zu Kommunikation und Interaktion und übt mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schritt- weise ein.
	sorgt für die Offenlegung gegenseitiger Erwartungen an Erziehung und Unterricht zwischen den Beteiligten (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräften

	0
Ĺ	handelt entsprechend,
	on und -lösung an und geht konstruktiv mit Regelverstößen um, fördert einen auf gegenseitiger Achtung und Empathie begründeten Umgang
	miteinander.
	milemander.
Si	chule mitgestalten und weiter entwickeln
di pi si	eißt, sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst zu sein, en Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verflichtung zu verstehen, den Beruf als ständige Lernaufgabe zu begreifen, ch an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben zu eteiligen sowie die Schule mitzugestalten und kontinuierlich weiter zu entwiceln.
ח	ie Person
	reflektiert kontinuierlich ihre persönlichen berufsbezogenen Wertvorstellungen
	und Einstellungen, Erfahrungen und Kompetenzen und deren Entwicklung und handelt entsprechend,
	Erfahrungen aktiv und konstruktiv in Veränderungsprozesse einbringt. Hierbei
	nutzt sie die eigene Erfahrung sowie die Ergebnisse der Unterrichts- und Bil-
	dungsforschung,
	lung und Arbeitsentlastung und nutzt Rückmeldungen dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren.
	a management of the second of
	plant und unterstützt schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzt sie
	um,
	geht mit eigenen und fremden Ressourcen zielorientiert und effektiv um,
	nutzt in organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen Gestaltungs-
	spielräume für pädagogisches Handeln und schulische Weiterentwicklung,
	ist gegebenenfalls bereit, Teilaufgaben der Schulorganisation zu übernehmen,
	kooperiert situationsangemessen mit außerschulischen Partnern und Organisa-
	tionen (z. B. kommunalen Einrichtungen) und bindet diese ein, erkennt eigenen Qualifizierungs- und Entwicklungsbedarf, nutzt entsprechende
	Angebote und bringt ihre erweiterten Kompetenzen ziel- und ergebnisorientiert

2. Zusätzliche Leistungs- und Befähigungsmerkmale für Lehrkräfte mit Führungsaufgaben

☐ wirkt erforderlichenfalls aktiv in der Lehrerbildung mit.

in die Schule ein,

Die zusätzlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale für Lehrkräfte mit Führungsaufgaben sind nur bei Beurteilung der entsprechenden Personengruppe auszufüllen. Als Lehrkräfte mit Führungsaufgaben im Sinne dieser Richtlinie gelten solche Personen, die eine Funktionsstelle innehaben oder denen ansonsten aufgrund der schulischen Geschäftsverteilung Führungsaufgaben obliegen, vgl. § 87 Abs. 1 HSchG in der jeweils geltenden Fassung.

Die zusätzlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale sind jeweils nur dann zu bewerten, wenn aufgrund der konkret wahrzunehmenden Aufgaben Aussagen hierzu möglich sind (vgl. Ziffer 5.4 der Richtlinie)

2.1 Personalverantwortung

Zu	Zusammenarbeit					
sc zu	ißt, die eigene Kompetenz und Arbeitsleistung für die Erreichung schuli- her Anforderungen und Ziele einzusetzen, die der anderen Teammitglieder respektieren, Entscheidungen und Beschlüsse der schulischen Gremien ch außen zu vertreten und gemeinsam umzusetzen.					
	e Person greift Beiträge anderer Teammitglieder sowie der schulischen Gremien auf und entwickelt sie weiter, bringt ihr Wissen ein und macht konstruktive Vorschläge, verliert das Ziel nicht aus den Augen, wahrt das Verhältnis zwischen dem Einbringen eigener Ideen und dem Akzep- tieren anderer Vorschläge.					

Personalverantwortung und Mitarbeiterförderung

heißt, Stärken und Schwächen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibel wahrzunehmen, gesprächsbereit zu sein, aktiv zuzuhören, Probleme aufzugreifen, Lösungs- und Entlastungsmöglichkeiten zu entwickeln, die berufliche Weiterentwicklung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterstützen, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu verwirklichen, besondere Aufgaben an geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen sowie Arbeitsergebnisse gemeinsam zu bewerten.

_		_			
13	10	Рe	rc	\sim	n
	:-:		15	u.	\$ I

וטוּ	e reison
	kennt als Vorgesetzte ihre Rechte und Pflichten aus dem Beamtengesetz, dem
	Schulgesetz und der Dienstordnung und wendet sie situationsangemessen an,
	erkennt Stärken und Schwächen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rah-
	men organisierter und alltagsbezogener Begegnung,
	führt auf Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Jahresgespräche, schlägt
	weitere Qualifizierungsmaßnahmen vor auf der Grundlage des individuellen
	Qualifizierungs-Portfolios,
	nimmt Unterstützungsbedarfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus-
	schauend wahr und sucht Möglichkeiten für deren Umsetzung,
	nimmt individuelle Problemsituationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
	frühzeitig wahr,

	entwickelt Kommunikationsstrukturen und -prozesse zur Förderung und Sicherung von Transparenz,					
	kann auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in schwierigen Situationen zuge-					
	hen, greift Konflikte auf und löst sie angemessen, nimmt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem entwicklungsfähigen Potenzial					
	wahr und fördert ihren Berufsweg,					
	initiiert und organisiert Unterstützungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Mit-					
	arbeiterinnen und Mitarbeiter (intern und extern), sorgt für ein konstruktives, vertrauensvolles, wertschätzendes und faires Ar-					
	beitsklima.					
55//0000000						
	Delegationskompetenz					
Dε	siegationskompetenz					
he un un lig	ißt, Aufträge, Ziele, Aufgaben, zeitliche Rahmenbedingungen, Ressourcen d Kriterien der Zielerreichung darzulegen, Aufgaben an geeignete Personen d im angemessenen Umfang zu übertragen, Zuständigkeiten für alle Beteiten transparent festzulegen und für die Einhaltung von evtl. Vereinbarunn zu sorgen.					
he un lig ge	ißt, Aufträge, Ziele, Aufgaben, zeitliche Rahmenbedingungen, Ressourcen d Kriterien der Zielerreichung darzulegen, Aufgaben an geeignete Personen d im angemessenen Umfang zu übertragen, Zuständigkeiten für alle Beteiten transparent festzulegen und für die Einhaltung von evtl. Vereinbarun-					
he un lig ge	ißt, Aufträge, Ziele, Aufgaben, zeitliche Rahmenbedingungen, Ressourcen d Kriterien der Zielerreichung darzulegen, Aufgaben an geeignete Personen d im angemessenen Umfang zu übertragen, Zuständigkeiten für alle Beteiten transparent festzulegen und für die Einhaltung von evtl. Vereinbarunn zu sorgen. Person entwickelt klare Aufgabenstellungen,					
he un lig ge	ißt, Aufträge, Ziele, Aufgaben, zeitliche Rahmenbedingungen, Ressourcen d Kriterien der Zielerreichung darzulegen, Aufgaben an geeignete Personen d im angemessenen Umfang zu übertragen, Zuständigkeiten für alle Beteiten transparent festzulegen und für die Einhaltung von evtl. Vereinbarunn zu sorgen.					
he un lig ge	ißt, Aufträge, Ziele, Aufgaben, zeitliche Rahmenbedingungen, Ressourcen d Kriterien der Zielerreichung darzulegen, Aufgaben an geeignete Personen d im angemessenen Umfang zu übertragen, Zuständigkeiten für alle Beteiten transparent festzulegen und für die Einhaltung von evtl. Vereinbarunn zu sorgen. Person entwickelt klare Aufgabenstellungen, kennt die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, überträgt Aufgaben an geeignete Personen,					
he un lig ge	ißt, Aufträge, Ziele, Aufgaben, zeitliche Rahmenbedingungen, Ressourcen d Kriterien der Zielerreichung darzulegen, Aufgaben an geeignete Personen d im angemessenen Umfang zu übertragen, Zuständigkeiten für alle Beteiten transparent festzulegen und für die Einhaltung von evtl. Vereinbarunn zu sorgen. Person entwickelt klare Aufgabenstellungen, kennt die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, überträgt Aufgaben an geeignete Personen, gibt Gestaltung und Verantwortung für übertragene Aufgaben ab,					
he un lig ge	ißt, Aufträge, Ziele, Aufgaben, zeitliche Rahmenbedingungen, Ressourcen d Kriterien der Zielerreichung darzulegen, Aufgaben an geeignete Personen d im angemessenen Umfang zu übertragen, Zuständigkeiten für alle Beteiten transparent festzulegen und für die Einhaltung von evtl. Vereinbarunn zu sorgen. Person entwickelt klare Aufgabenstellungen, kennt die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, überträgt Aufgaben an geeignete Personen,					
he un lig ge	ißt, Aufträge, Ziele, Aufgaben, zeitliche Rahmenbedingungen, Ressourcen d Kriterien der Zielerreichung darzulegen, Aufgaben an geeignete Personen d im angemessenen Umfang zu übertragen, Zuständigkeiten für alle Beteiten transparent festzulegen und für die Einhaltung von evtl. Vereinbarunn zu sorgen. Person entwickelt klare Aufgabenstellungen, kennt die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, überträgt Aufgaben an geeignete Personen, gibt Gestaltung und Verantwortung für übertragene Aufgaben ab, sorgt dafür, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht übermäßig belastet wer-					

2.2 Systemverantwortung

Konzeptionelles Denken und strategische Kompetenz

heißt, Aufgabenstellungen zu reflektieren, Ziele und Ressourcen der Schule zu klären, Prozesse u. a. auf der Grundlage von Zielen und vorhandenen Ressourcen zu steuern, Ergebnisse zu sichern und zu evaluieren, Möglichkeiten schulischen Handelns zu erkennen, offen zu sein für mögliche Bedenken und diese konstruktiv in den Prozess einzubeziehen.

Person

zieht aus dem Schulprogramm und dem dort niedergelegten Leitbild	l praktische
Konsequenzen für die Schulentwicklung,	•

betreibt	die	Weiterentv	vicklung	der	Schule,	indem	sie	Vorhandenes	aufgreift,
bündelt,	flan	kiert und sy	/stematis	siert,					_

reflektiert systematisch Handlungsmöglichkeiten und -konsequenzen sowie o	die
dazu jeweils gehörenden Voraussetzungen und Ressourcen,	

 versteht Schulentwicklung nicht als Sammlung einzelner Entwicklungsmaßnahmen oder individueller Initiativen, sondern betreibt sie gezielt auf der Grundlage eines stringenten und kohärenten Gesamtkonzepts,
 berücksichtigt, dass die Schule in ein regionales Umfeld eingebunden ist und leitet daraus spezifische Kooperations- und Entwicklungsbedarfe ab,
schätzt die ggf. zu erwartenden Hindernisse realistisch ein und bezieht diese von vorneherein in ihre Planungen ein.
Systemgestaltung und -steuerung
heißt, die Schule als Ganzes zu sehen, im Rahmen einer selbstständiger werdenden Schule eine Vision zu entwerfen, daraus klare Zielvorstellungen zur Qualitätsentwicklung abzuleiten, ein kommuniziertes und akzeptiertes Leitbild zu verwirklichen, die an der Bildungs- und Erziehungsarbeit Beteiligten zu überzeugen sowie die Schule als Organisation nach innen und außen kontinuierlich weiterzuentwickeln.
Die Person
begreift die Schule als zusammenhängende Einheit, zu der insbesondere die Lehrkräfte, die Schülerschaft, die schulischen Gremien und die Eltern gehören und steuert die Schule im Begriff dieses Leitgedankens,
besitzt eine klare Vision für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und leitet daraus Konsequenzen ab,
□ steuert in der Schule den Prozess zu einem gemeinsam getragenen Leitbild, □ unterstützt die Profilbildung der Schule, indem sie das im Schulprogramm ver-
ankerte Leitbild nach innen und außen vertritt, □ achtet darauf, dass die am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten aktiv in
schulische Entwicklungsmaßnahmen einbezogen werden,
steuert die Weiterentwicklung der Schule mit Hilfe eines Regelkreislaufs (Zielsetzung, Umsetzung, Evaluation, neue Zielsetzung etc.),
□ vertritt eine Führungsphilosophie, die ein Führen mit Zielen und eine kontinuier- liche Qualitätsentwicklung vorsieht.
Budgetkompetenz

heißt, Planungskompetenz in haushalterischen Fragen zu besitzen Die Person besitzt die Fähigkeit Bedarf, Ressourcen und Ausgaben zu überblicken, verfügt über wirtschaftliches Denken und mathematisches Grundverständnis, kann zwischen den Budgets des Schulträgers und des Landes differenzieren, arbeitet im Bereich der Dokumentation, Ausgabenüberwachung und buchhalterischen Abrechnung korrekt und transparent,

besitzt Kenntnisse über Abläufe und Verfahrensweisen haushalterischer Abrechnungsprozesse,

□ zeigt schnelle Reaktionsfähigkeit bei Veränderungen (z.B. durch unerwartete erhöhte Ausgaben in einem Teilbereich)

Verwaltungs- und schulrechtliche Kenntnisse

heißt, Schule als öffentlich-rechtliche Einrichtung zu verstehen, für eine sorgfältige, transparente und effiziente Verwaltung zu sorgen, die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten und unter Beachtung der jeweiligen Situationen angemessen anzuwenden.

Die Person

- kennt die einschlägigen Bestimmungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben (z. B. HSchG, HBG, HPVG, HGIG, Lehrpläne, HRS u. v. m.) und wendet sie situationsangemessen an,
- informiert sich selbstständig und fortlaufend über neue Bestimmungen (Lektüre des Amtsblattes, von Protokollen etc.) und setzt diese um,
- □ trägt dazu bei, dass die an der Schule vorhanden Akten und zur Schule gehörenden Daten aktuell, vollständig und sorgfältig geführt sind (Schülerakten, Klassenbuch etc.),
- □ arbeitet aktiv an einer wirkungsvollen Organisation der Schulverwaltung mit und macht konstruktive Vorschläge zur Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen,
- □ beherrscht im Rahmen ihrer Aufgaben den Umgang mit einschlägigen Datenbanken, Kommunikations- und Verwaltungsprogrammen,
- 3. Zusätzliche Leistungs- und Befähigungsmerkmale für Ausbilderinnen und Ausbilder

Αι	isbilden
Die	e Person
	orientiert sich an den Standards für die hessische Lehrerbildung sowie der Kernkompetenzen Modulbeschreibungen
	gestaltet den Ausbildungsprozess auf der der Grundlage der aktuellen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Forschung sowie der empirischen Schulforschung
	knüpft beim Aufbau der professionellen Kompetenzen am Ausbildungsstand und an den Erfahrungen der LiV an und berücksichtigt deren jeweilige schulischer Anforderungssituationen und bezieht sie in die Planung des Ausbildungsprozes- ses ein
	leitet die LiV in den Modulveranstaltungen an, ihre Unterrichtspraxis und Unterrichtserfahrungen theoriegeleitet mit der Ausbildungsgruppe zu reflektieren.
	gestaltet die Lernprozesse in den Modulsitzungen transparent,
	verbindet Theorie und Praxis sowie Phasen von Instruktion und Phasen eigenständiger individueller und kooperativer Arbeit.
	reflektiert die Wirksamkeit der eigene Ausbildungsarbeit
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	innoviert den eigenen Unterricht und die eigene Ausbildungstätigkeit

Diagnostizier	en, Fördern und Beurteilen
Die Person	
□ diagnosti: chen Aus	ziert die Lernausgangslage der LiV, berücksichtigt die unterschiedli- sbildungsstände in der Ausbildungspraxis und entwickelt individuelle ßnahmen
□ ermöglich	t in den Modulsitzungen individualisierendes und kooperatives Lernen eeignete Evaluationsverfahren an ein und zieht Konsequenzen für die
□ leitet die	LiV zur Reflexion ihres Lernprozesses und zur Evaluation ihres Unter- und gibt klares, Kriterien orientiertes und wertschätzendes Feedback
□ gestaltet zesse du	die Modulsitzungen so, dass LiV in der Rolle der Lernenden Lernpro- rchlaufen, die sie als Lehrkräfte im eigenen Unterricht anwenden kön- zip der doppelten Vermittlungspraxis)
	re Kenntnisse des Dienst- und Schulrechts sicher und situationsange-
□ analysier	t, bewertet und beurteilt die Lehr- und Lernleistungen der LiV auf der etransparenter Kriterien unter Berücksichtigung einschlägiger Vor-
Erziehen, Bei	aten und Betreuen
	der Grundlage eines theoriegestützten erwachsenenadäquaten Kon- Beratungssituationen
□ verfügt ü sensible	ber eine wertschätzende und potentialorientierte, kultur- und gender- Grundhaltung und unterstützt LiV kritisch und konstruktiv in ihrer pro-
□ berät LiV Grundlag	en Entwicklung in Hinblick auf ihre fachlichen und pädagogischen Entwicklung auf der e von Kriterien orientierter transparenter Rückmeldung und kann not-
	chliche Kritik mit persönlicher Wertschwertschätzung verbinden erstützt die LiV bei der Bewältigung ihrer schulischen Aufgaben
Seminarentw	icklung
Die Person	
	sich in Seminargremien und arbeitet an der Weiterentwicklung der on Ausbildung
□ unterstütz Studiense	t die Seminarleitung bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms des eminars und landesweiter Vorgaben ntorenfortbildung an

4. Befähigungsmerkmale

4.1 Selbstkompetenz

Innovationsfähigkeit und Initiative

heißt, sowohl aufgrund äußerer Rahmenbedingungen als auch aufgrund selbst erkannten Veränderungsbedarfs die gewohnten Verhaltensweisen und

nehmen sowie aus eigenem Antrieb Impulse zu setzen und Veränderungsprozesse voran zu bringen.
 □ öffnet sich für neue Anforderungen, □ übernimmt gegebenenfalls neue Aufgaben und Verhaltensweisen, □ gibt – falls erforderlich – Gewohntes auf, □ entwickelt vielfältige und kreative Ideen bzw. greift Ideen anderer auf, □ erwägt Chancen und Risiken sowie Nutzen und Aufwand verschiedener Handlungsoptionen und wählt begründet aus, □ kann andere Personen von der Notwendigkeit neuer Abläufe überzeugen, □ benennt Handlungsbedarf und leitet Handlungsschritte ein, □ steuert aktiv und selbstständig auf Lösungen zu, □ verfolgt Aufgaben und Ziele planvoll.
Planungs- und Organisationsfähigkeit heißt, Aufgaben im übergreifenden Zusammenhang zu sehen und unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen in angemessener Zeit zu planen, zu organisieren und so zu lösen, dass der eingeschlagene Weg der Sache ge-

recht wird.

Die Person

	0 1 010011
	geht mit Komplexität überlegt, strukturierend und handlungsleitend um,
	analysiert und strukturiert Aufgaben gemäß Wichtigkeit und Dringlichkeit,
	betreibt eine systematische Lösungssuche,
	erarbeitet Vorschläge,
	koordiniert den Ablauf von Handlungsschritten,
	verfolgt Aufgaben und Ziele planvoll,
[]	überprüft die erreichten Ergebnisse,
	beteiligt rechtzeitig die schulischen Gremien und außerschulischen Partner

Zuverlässigkeit

heißt, übertragene und übernommene Aufgaben verbindlich, zuverlässig und mit hoher Qualität zu erfüllen.

Die Person ☐ hat einen hohen Qualitätsanspruch an die eigene Arbeit, ☐ übernimmt Verantwortung für die Aufgaben, ☐ beschafft sich die notwendigen Informationen zur Aufgabenerfüllung, ☐ erledigt alle Aufgaben vereinbarungsgemäß und zeitgerecht, ☐ bildet sich fort.			
Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein			
heißt, Verantwortung für eigene Prozesse und Projekte zu übernehmen und sich der Tragweite von Entscheidungen für unterschiedlich Betroffene be- wusst zu sein			
Die Person □ zeigt Bereitschaft zu Einsatz und Leistung, □ übernimmt Verantwortung, □ hält sich an Vereinbarungen.			
Belastbarkeit			
Delastralikeit			
heißt, regelmäßig auftretenden sowie nicht planbaren Anforderungssituationen angemessen zu begegnen, unklare Situationen zu strukturieren und Prioritäten bzgl. gebotener Aktivitäten zu setzen, dabei das eigene Kräfte- und Kompetenzpotenzial planvoll, zielorientiert und ökonomisch einzusetzen.			
 Die Person □ stellt sich Anforderungen, □ erkennt Zusammenhänge, benennt Handlungsbedarf und unterscheidet wichtige, dringliche und nachrangige Aufgabenstellungen, □ kennt ihr eigenes Kräfte- und Kompetenzpotenzial und setzt ihre Ressourcen zielorientiert ein, □ verliert auch in Stresssituationen nicht die Übersicht, □ bleibt handlungsfähig – auch bei Störungen und ungelösten Konflikten, □ scheut sich nicht, in schwierigen Situationen Hilfe und Unterstützung zu suchen und anzunehmen. 			

4.2 Soziale Kompetenz

Dialog- und Kommunikationsfähigkeit

□ zeigt sich im üblichen dienstlichen Kontext mobil.

heißt, einen aufeinander bezogenen Gesprächsaustausch aufzunehmen und aufrechtzuerhalten, in dem die Gesprächspartner ihre Einstellungen, Ideen und Handlungsabsichten einander näher bringen und eine Verständigung miteinander anstreben.

Die Person ☐ hört mit ungeteilter Aufmerksamkeit zu, ☐ nimmt das Anliegen des Gegenübers ernst, ☐ drückt sich klar, verständlich und adressatenadäquat aus, ☐ begründet ihre Position, ☐ vergewissert sich, dass sie verstanden wurde bzw. hat, ☐ nutzt verschiedene Informations- und Kommunikationsmedien unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
□ reflektiert diese kritisch und analytisch, □ kommuniziert auch schwierige Aspekte wertschätzend.
Zusammenarbeit
heißt, die eigene Kompetenz und Arbeitsleistung für die Erreichung schulischer Anforderungen und Ziele einzusetzen, die der anderen Teammitglieder zu respektieren, Entscheidungen nach außen zu vertreten und gemeinsam umzusetzen.
Die Person ☐ greift Beiträge anderer Teammitglieder auf und entwickelt sie weiter, ☐ bringt ihr Wissen ein und macht konstruktive Vorschläge, ☐ verliert das Ziel nicht aus den Augen, ☐ wahrt das Verhältnis zwischen dem Einbringen eigener Ideen und dem Akzeptieren anderer Vorschläge.
Motivationsfähigkeit

heißt, auch aus eigenem Antrieb engagiert aktiv zu werden und bzw. oder Menschen durch Überzeugung für die Beteiligung an Arbeitsprozessen zu gewinnen und zu dauerhafter Mitarbeit und besonderem Engagement zu bewegen.

Die	e Person
	bringt Ideen ein und versteht, andere dafür zu interessieren,
	knüpft an erkennbare Stärken von Personen oder Gruppen an,
	erfasst Wünsche und Probleme anderer Menschen und bezieht sich auf sie,
	kann das eigene Interesse artikulieren und das des Gegenübers wecken und aufrechterhalten.

Genderkompetenz

ist die Fähigkeit, die Geschlechterdifferenzen auf allen schulischen Ebenen wahrzunehmen und die Fähigkeit, schulische Vorhaben daraufhin zu prüfen, welche Auswirkungen diese auf die Frauen und Männer bzw. Mädchen und

240 750 750	ngen haben und damit Geschlechtergerechtigkeit in der Institution Schule befördern.
Die	Person
	nimmt die Verschiedenheit der Geschlechterrollen und Geschlechterverhältnisse
	bewusst wahr
	erkennt Diskriminierungsstrukturen
	verfügt über Kenntnisse und Strategien von Gender Mainstreaming
	fragt im Rahmen von Entscheidungsprozessen, ob den Interessen beider
	Geschlechter gleichermaßen Rechnung getragen wird und ob sich die geplante Maßnahme unterschiedlich auf die beiden Geschlechter auswirkt,
	wendet geeignete analytische Instrumente an, um zu überprüfen, ob eine
i	Gleichbehandlung bzw. Ungleichbehandlung der Geschlechter vorliegt (z. B.
	durch die gesonderte Ausweisung der Geschlechter in Statistiken),
	verwendet eine Sprache in Wort und Schrift, in der der Mensch nicht mehr als
	Mann dargestellt wird, sondern beide Geschlechter benannt und angesprochen
	werden,
	zeigt in allen Prozessen und Entscheidungen Unterschiede zwischen Mit-
	arbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf
	Ressourcen, Beteiligungen, Werte und Normen auf, um aus den gewonnenen
	Erkenntnissen den Handlungsbedarf zu formulieren und die passenden Schritte
•	einzuleiten.
Senderly Sendon for S	
Inte	erkulturelle Kompetenz

heißt, kulturelle Differenzen wahrzunehmen, Gemeinsamkeiten herauszufinden, Unterschiede anzuerkennen, andere Werthaltungen kritisch zu hinterfragen, die Vielfalt kreativ zu nutzen, beinhaltet Flexibilität, Einfühlungs- und Anpassungsvermögen und zielt auf die Integration der Menschen in den deutschen Kulturkreis.

Di	e Person
	besitzt Kenntnisse über eigene und fremde kulturelle Voraussetzungen, soweit
	diese für die eigene Arbeit von Bedeutung sind,
	geht mit den verschiedenen kulturellen Traditionen, Herkunftssprachen und Un-
	terschieden einfühlsam und wertschätzend um,
	fordert und fördert den Erwerb der deutschen Sprache und die gesellschaftliche
	Einbeziehung von Mitmenschen mit nichtdeutscher Herkunftssprache,
	unterstützt die Integration ausländischer Mitmenschen – zum Beispiel bei Festen
	und kulturellen Veranstaltungen,
	setzt sich kritisch mit solchen Aspekten und Bestrebungen auseinander, die dem
	Grundgesetz, der Verfassung des Landes Hessen oder den Menschenrechten
	zuwiderlaufen und tritt diesen entgegen.

Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit

heißt, zwischen verschiedenen Alternativen auszuwählen und entsprechend zu handeln, ggf. auch unter Zeitdruck.

	e Person verschafft sich schnell einen Überblick, sichtet und analysiert Informationen, setzt Prioritäten, bezieht die Beschlüsse schulischer Gremien ein, antizipiert Konsequenzen einer Entscheidung, erläutert transparent Entscheidungsprozesse, steht zu ihren Entscheidungen, revidiert bereits getroffene Entscheidungen, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
Kc	onfliktfähigkeit
un ma	ißt, die Anzeichen konfliktträchtiger Situationen zu erkennen, Meinungs- d Interessenunterschiede offen und sachlich anzusprechen, transparent zu achen und nach Lösungen zu suchen, die von allen Beteiligten mitgetragen erden.
	e Person spricht kritische Situationen frühzeitig an, äußert Kritik klar, konstruktiv und fair, bleibt bei Auseinandersetzungen ruhig und sachlich, erkennt die Ursachen von Konflikten (sachliche und persönliche Ebene), findet Lösungsschritte, die der Zielsetzung und den Beteiligten gerecht werden (Trennen in Ziele und Beteiligte), nimmt Kritik an eigener Person an, sucht sachgerechte Kompromisse.
So	ziales Verhalten
he fül de	ißt, die emotionalen und sozialen Belange von Menschen zu sehen und ein- nlsam zu berücksichtigen, Zuwendung und Achtung zu vermitteln, die Wür- des Einzelnen zu beachten sowie fürsorglich und gesundheitsfördernd teinander umzugehen.
	Person kennt eigene Stärken und Schwächen und nimmt sie an, ist zur selbständigen, persönlichen Weiterentwicklung bereit, übernimmt Verantwortung für eigenes Handeln, ist sich ihrer Vorbildfunktion bewusst, nimmt menschliche Problemsituation frühzeitig wahr und geht darauf ein, gibt auf Wunsch der Betroffenen Hilfe zur Selbsthilfe, unterstützt andere in schwierigen Situationen, sucht weitere Unterstützungspartnerinnen und -partner, fördert das Miteinander.

Anlage 3

Dienststelle		Ve	rtraulich behandeln!	
Dienstliche Beurtei	lung			
Beurteilungszeit: v	om	bis		
Bestätigungsbeurteilu	ng			
1. Persönliche und diens	stliche Daten			
Name	Vorname		Geburtsname	
Geburtedatum	Wohnort		Schwerbehinderung: nein schwerbehindert() gleichgestellt Die Schwerbehindertenvertretung wurde informiert.	
Amtsbezeichnung	Besol dungsgru	uppe seit	Die Schwerbehindertenvertretung nahm am Verfahren teil: □ nein □ ja	
Vorangegangene Beurteilungszeiter	n Datum der Zw	eitbeurteilung	Gesamturteil	
II. Die Beurteilung für d bisherigen Gesamtur		Beurtei lungszeitr	aum wird unter Zuerkennung des	
Datum	Unterschrif	Unterschrift der oder des Erstbeurteilenden		
III. Stellungnahme der d	oder des Zweitbeurteile	enden		
Datum	Unterschrif	E		
IV. Von der Beurteilung	g Kenntnis genommen			
Datum	Unterschrift	ŧ		

Anlage 4

Auszug aus den Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 12. Juni 2013

VI. Dienstliche Beurteilung

- 1. Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamte ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.
- 2. Die Beurteilerin oder der Beurteiler hat dem schwerbehinderten Menschen eine beabsichtigte Beurteilung rechtzeitig vorher mitzuteilen, um ihm die Gelegenheit für ein eventuelles Beurteilungsgespräch zu geben. Sofern der schwerbehinderte Mensch innerhalb von zwei Wochen einen Gesprächsbedarf wegen eventueller behinderungsbedingter Auswirkungen auf seine Arbeits- oder Verwendungsfähigkeit geltend macht, ist diesem von der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu entsprechen. Findet mit dem schwerbehinderten Menschen ein Beurteilungsgespräch statt, ist auf dessen Verlangen Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen und ihr Gelegenheit zu einem vorbereitenden Gespräch mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu geben. Der schwerbehinderte Mensch ist auf das Bestehen dieser Möglichkeit hinzuweisen.
- 3. Die Schwerbehindertenvertretung ist auf Wunsch des schwerbehinderten Beschäftigten rechtzeitig und umfassend über den beabsichtigten Inhalt einer Beurteilung zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4. Hat eine Behinderung eine Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit zur Folge, so ist zu unterscheiden: Die Qualität der erbrachten Leistung ist grundsätzlich nach den allgemeinen Maßstäben zu beurteilen und fließt unmittelbar in die Gesamtbenotung ein. Das gleiche gilt für quantitative Minderleistungen, die ihre Ursache nicht in der Behinderung haben. Hingegen darf eine geringere Quantität der Arbeitsleistung das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen, soweit diese behinderungsbedingt ist. Eine behinderungsbedingte Minderung ist auch nicht in der Beurteilung zu vermerken. Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit die Veränderung des Leistungsbildes auf die Behinderung zurückzuführen ist.
- 5. Bei der Eröffnung einer Beurteilung kann die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des schwerbehinderten Beschäftigten teilnehmen.
- 6. Ausfallzeiten durch Erkrankungen oder Rehabilitationsmaßnahmen, die als Folge der Schwerbehinderung anzusehen sind, dürfen nicht zum Nachteil der behinderten Beschäftigten gewertet werden. Sie dürfen nur dann in die Beurteilung aufgenommen werden, wenn der Beurteilungszeitraum dadurch wesentlich verkürzt war und der verminderte Aussagegehalt der Beurteilung verdeutlicht werden soll.
- 7. Die Eignung für ein Beförderungsamt ist schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten in der Regel zuzuerkennen, wenn sie die an das Amt zu stellenden Mindestanforderungen erfüllen. Die Gründe einer Ablehnung sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und sodann den schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten darzulegen.